

Zusammenfassung:

Die Änderungen der Windenergieanlagen (WEA) zur Erhöhung der Stromerzeugung bewegen sich vollständig im rechtlichen Rahmen der Gesetzgebung. Der Betreiber hat nach dem Bundes-Immissionsschutzrecht deshalb einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Änderungsgenehmigung. Die in der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) vorgeschriebenen Richtwerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) und Mischgebiete (MI) werden auch bei Erhöhung der Stromerzeugung tags und nachts weiterhin eingehalten. Diese Richtwerte sind auch bei Windenergieanlagen anzuwenden.

Antworten zu dem Bürgerantrag vom 11.11.2018:

1. Technische Veränderungen an den Windenergieanlagen zur Leistungserhöhung

Die Umstellung der Betriebsmodi der Windenergieanlagen erfolgt durch Softwareumstellung. Es werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Sofern in Presseberichten von baulichen Veränderungen die Rede ist, handelt es sich um Missverständnisse oder Fehldarstellungen.

Erhöhung der Nennleistung im Nachtbetrieb (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)
für die Anlage in Verl von 1,325 Megawatt (MW) auf 3,175 MW sowie von 2,979 MW auf 3,175 MW für die beiden Anlagen auf Bielefelder Stadtgebiet.

Erhöhung der Nennleistung im Tagbetrieb (06:00 Uhr – 22:00 Uhr)
für alle drei Anlagen von 3,3 Megawatt auf 3,45 Megawatt.

Durch eine geänderte Steuerung im Umrichter, in dem der Gleichstrom zu Wechselstrom umgewandelt wird, kann eine höhere Leistung der WEA erzielt werden.

2. Erhöhung der Lärmemissionen

Die Ermittlung der Zusatzbelastung für die umliegenden Wohnhäuser (Immissionsorte (IO)) erfolgte durch die Schallimmissionsabschätzung vom 17.10.2018. Mit dem Begriff „Zusatzbelastung“ bezeichnet man den Anteil der drei geänderten Windenergieanlagen an der Gesamtbelastung. Es ist nicht die Differenz vor und nach der Änderung gemeint.

Seit Erteilung der Ursprungsgenehmigung hat sich das anzuwendende Berechnungsverfahren für die Schallausbreitung von den Anlagen zu den Immissionsorten durch neue Vorgaben geändert. Es wird nun ein strengeres Verfahren (das sogenannte Interimsverfahren) angewendet. Die Regelungen verbessern den Anwohnerschutz.

Die neu zu beachtenden Berechnungsverfahren wurden auch für die zu berücksichtigende Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen in Friedrichsdorf und Verl angewendet. Weiterhin konnte durch Neuvermessung des verwendeten Anlagentyps nachgewiesen werden, dass die Anlagen tatsächlich leiser sind als ursprünglich angenommen.

Dies hat zur Folge, dass in diesem Bericht nicht einfach eine Differenz vor und nach der Betriebsänderung der Windenergieanlagen angegeben werden kann. Zu viele Einflussfaktoren wie Vorbelastung, Schallausbreitungsberechnung, Betriebsmodi, gehen verändert in die Berechnung ein. Es kann jedoch rechnerisch sicher festgestellt werden, dass die zulässigen Grenzwerte an den Wohnhäusern eingehalten werden. Dies wird durch die angeordnete Abnahmemessung zusätzlich praktisch überprüft (siehe Nr. 6).

Für die untersuchten Immissionsorte wurden folgende Ergebnisse berechnet:

Nr.	Tag		Nacht		Immissionsort
	Immissions-Richtwert dB(A)	Zusatz-belastung tags dB(A)	Immissions-Richtwert dB(A)	Zusatz-belastung nachts dB(A)	
IO1	60	43	45	41	Pettenkoferweg 60, Bielefeld
IO2	60	42	45	40	Eichhofweg 31, Bielefeld
IO3	60	43	45	41	Freudweg 57, Bielefeld
IO4	60	42	45	39	Wohnhaus, Bielefeld
IO5	60	41	45	39	Verler Str. 258, Bielefeld
IO6	60	44	45	42	Fichtenteich 65, Verl
IO7	60	45	45	43	Fichtenteich 65 a, Verl
IO8	60	44	45	42	Fichtenteich 75, Verl
IO9	60	46	45	44	Fichtenteich 86, Verl
IO10	60	46	45	43	Fichtenteich 102, Verl
IO11	60	44	45	41	Fichtenteich 145, Verl
IO12	60	48	45	45	Schlepperweg 138, Verl
IO13	60	42	45	39	Grünstr. 147a, Verl
IO14	60	42	45	39	Grünstr. 147 b, Verl
IO15	60	40	45	38	Grünstr. 170, Verl
IO16	60	42	45	39	Gasselstr. 132, Bielefeld
IO17	60	43	45	41	Gasselstr. 157, Bielefeld
IO18	55	37	40	35	Perthesweg 64, Bielefeld
IO19	55	37	40	35	Lobetalweg 27, Bielefeld
IO20	55	35	40	33	Gökenfeld 11, Bielefeld
IO21	60	33	45	31	Wilgenheider Weg 101, Verl
IO22	60	34	45	32	Bleiche Str. 309, Verl
IO23	60	32	45	30	Dahlke Weg 173, Verl
IO24	60	28	45	27	Dürerweg 225, Gütersloh
IO25	60	29	45	27	Dürerweg 223, Gütersloh
IO26	60	30	45	28	Dürerweg 178, Gütersloh
IO27	60	30	45	28	Dürerweg 152, Gütersloh
IO28	60	36	45	34	Bleiche Str. 312, Verl
IO29	60	36	45	34	Bleiche Str. 316, Verl
IO30	60	36	45	34	Bleiche Str. 304, Verl
IO31	60	34	45	32	Bleiche Str. 289, Verl
IO32	60	35	45	33	Bleiche Str. 268, Verl

Gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) in der derzeitig gültigen Fassung mit folgenden Festsetzungen:

Gebiet	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
	6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (=16h) [dB(A)]	22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (=volle, lauteste Nachtstunde) [dB(A)]
WA	55	40
MI	60	45

Beurteilung für die Anwohner: Die Auswirkungen der Schallimmissionen wurden an den o.g. 32 Immissionsorten (IO) betrachtet. Durch die Änderungen für nachts von 1,325 MW bzw. 2,979 MW auf 3,175 MW und tags von 3,3 MW auf 3,45 MW sind an allen betrachteten, relevanten Immissionsorten am Tag und in der Nacht die vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. unterschritten. Ton- bzw. Impulshaltige Geräusche, d.h. hervortretende störende Einzeltöne oder kurzfristig auftretende starke Änderungen der Geräusche werden durch die Leistungserhöhung der Windenergieanlagen nicht ausgestrahlt. Insgesamt werden erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen für die Anwohner ausgeschlossen.

Beurteilung für die Fauna: Ein Vorkommen lärmempfindlicher planungsrelevanter Arten ist an dem Standort der Windfarm nicht bekannt. Da bereits mit der Grundgenehmigung ein Betrieb mit obligatorischen Fledermausabschaltungen und begleitendem Gondelmonitoring zugelassen wurde, ist auch nicht erkennbar, dass die Leistungserhöhung zusätzliche negative Auswirkungen auf Fledermäuse (Tötungsrisiko) haben könnte. Durch die Leistungserhöhung sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten.

3. Nachweise und Ergebnisse des Monitoring

Das Gondelmonitoring ist in den ersten beiden Betriebsjahren der Windenergieanlagen gefordert. Die Erfassung für das Gondelmonitoring beginnt jährlich am 01. März und endet am 30. Nov. Auf Wunsch des Betreibers ist mit der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen mit dem Gondelmonitoring bereits im August 2017 begonnen worden.

Für einen Erfassungszeitraum vom 03.08.2017 bis 30.11.2017 und vom 01.03.2018 bis 30.11.2018 liegt der Unteren Naturschutzbehörde jeweils ein Bericht zum Gondelmonitoring Fledermäuse vor. Die Berichte werden derzeit von den Unteren Naturschutzbehörden des Kreises Gütersloh und der Stadt Bielefeld ausgewertet. Eine Veröffentlichung der Berichte ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es besteht aber die Möglichkeit der Einsichtnahme im Umweltamt.

4. Veröffentlichung der Betriebszeiten und Angabe des Stromertrags pro Windenergieanlage für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.10.2018

Die Betriebszeiten werden durch Abschaltungen zum Schutz der Anwohner vor übermäßigen Schattenwurf und zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln beeinflusst.

Betriebszeiten für das Jahr 2018:

Windenergieanlage 1:	6557 Stunden
Windenergieanlage 2:	4248 Stunden
Windenergieanlage 3:	6371 Stunden

Die Windenergieanlage 2 hatte aufgrund eines Rotorblattschadens eine längere Stillstandzeit in der zweiten Jahreshälfte 2018.

Der Windpark wurde mit einem Jahresenergieertrag von 21,9 Mio. Kilowattstunden geplant. Bei der Frage nach dem tatsächlichen Stromertrag pro Anlage handelt es sich um betriebswirtschaftlich sensible Daten, die der Betreiber nicht veröffentlichen möchte. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung besteht nicht.

5. „Undurchschaubare und unzureichende“ Informationspolitik für Bürger durch das Umweltamt der Stadt Bielefeld

Eine Änderung der drei bestehenden Windenergieanlagen zur Leistungssteigerung der Anlagen ist gemäß Nr. 1.6.2 der Anlage I der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Das vereinfachte Verfahren wird nach § 19 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Unabhängig hiervon besteht jedoch jederzeit für jede Person die Möglichkeit, sich nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes zu informieren.

Es gab 2018 telefonische Anfragen von Bürgern zu den Änderungen der Windenergieanlagen, die seitens des Umweltamtes beantwortet wurden. Über alle dem Umweltamt vorliegende Informationen und den Sachstand des Genehmigungsverfahrens wurde jederzeit und umfassend Auskunft erteilt.

Zu der beantragten Leistungserhöhung der Windenergieanlagen wurde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Leistungserhöhung der Windenergieanlagen nicht notwendig ist, da durch die Änderung der drei bestehenden Windenergieanlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Durch ein Schallgutachten wurde nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten eingehalten oder unterschritten werden. Diese Entscheidung wurde am 05.11.2018 im Westfalen-Blatt und der Neuen Westfälischen sowie im Internet auf der Seite der Stadt Bielefeld unter Öffentliche/ ortsübliche Bekanntmachung und im Amtsblatt Verl 16/2018, 14.11.2018 öffentlich bekannt gegeben.

Der Vorwurf der undurchschaubaren und unzureichenden Information für Bürger durch das Umweltamt der Stadt Bielefeld trifft nicht zu.

Hinweis: Bei Auskünften mit umfangreichem und erheblichem Verwaltungsaufwand können für die Übermittlung der Informationen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes Gebühren anfallen. Die Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte ist gebührenfrei (§ 12 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz). Auskünfte und Einsichtnahmen vor Ort sind ebenfalls gebührenfrei (Tarifstelle 15c.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung).

6. Auskunft über Schallmessungen im laufenden Betrieb der WKA vor Ort

Nach den vom der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) kann bei Vorlage von mindestens drei Emissionsmessungen prinzipiell auf eine Abnahmemessung verzichtet werden (s. Nr. 4.4 LAI Hinweise). Bei den drei Windkraftanlagen in Bielefeld-Sennestadt und Verl-Sende handelt es sich um Anlagen des Typs Vestas V126. Für die WKA des Typs Vestas V126 liegen die Ergebnisse einer Dreifachvermessung vor, so dass eine Abnahmemessung nach den gesetzlichen Bestimmungen und der herrschenden Lehre nicht erfolgen muss.

Die geäußerten Bedenken der Bürgerinnen und Bürger wurden und werden seitens des Umweltamtes der Stadt Bielefeld sehr ernst genommen. Um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten, hat die Stadt Bielefeld daher als Genehmigungsbehörde entgegen der Empfehlungen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft eine Abnahmemessung an der Windenergieanlage 1 in Bielefeld-Sennestadt angeordnet. Die Windenergieanlage 1 wurde ausgewählt, weil hier die Entfernung zum nächstgelegenen Immissionsort am geringsten ist. Die Abnahmemessung ist seitens des Betreibers bereits in Auftrag gegeben. Um verlässliche Messergebnisse zu erzielen, kann die Messung allerdings erst durchgeführt werden, wenn die Wetterlage (u.a. hohe Windgeschwindigkeit) es zulässt.

7. Drosselung der Windenergieanlagen im Nachtbetrieb aus der Ursprungsgenehmigung

Die Drosselung der WEA 3 auf Verler Gebiet kam zustande, da der Standort bereits durch 3 bestehende Windenergieanlagen vorbelastet ist.

WEA Typ	Koordinaten (UTM ETRS89 Zone 32)	
	Rechtswert	Hochwert
VESTAS V 90-2000	465832	5751888
VESTAS V 90-2000	465692	5752192
ENERCON E-40/6.44-600	466752	5751951

Die Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen, wurde in der Schallimmissionsprognose, welche der Ursprungsgenehmigung zugrunde liegt, mit einem hohen Sicherheitszuschlag

versehen und damit höher als eigentlich notwendig angesetzt. Dies wurde im aktuellen Verfahren angepasst.

Durch die rechnerisch geringere Vorbelastung der bestehenden Anlagen bleibt nun mehr Spielraum für die drei neuen Anlagen, den zulässigen Immissionsrichtwert auszuschöpfen. Eine derartige Vorbelastungssituation durch Anlagen, welche der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unterliegen, ist für die beiden anderen Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 nicht vorhanden. Somit trat die damalige Drosselung der WEA 3 stärker hervor.

Das Umweltamt war bemüht, die technisch komplexen und anspruchsvollen Zusammenhänge so zu erklären, dass sie für möglichst viele Menschen verständlich sind.

M. Wörmann / J. Schürmann